



# **Anerkennung von Errichterunternehmen für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (NRA)**

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174

D-50735 Köln

Telefon: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

## VdS-Richtlinien für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (NRA)

# Anerkennung von Errichter- unternehmen für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (NRA)

Die vorliegenden Produktrichtlinien sind nur verbindlich, sofern ihre Verwendung im Einzelfall zwischen VdS und dem Auftraggeber vereinbart wird. Ansonsten ist die Berücksichtigung dieser Produktrichtlinien unverbindlich; die Vereinbarung zur Verwendung der Produktrichtlinien ist rein fakultativ. Dritte können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installateur- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen.

### Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>4</b>
1.1 Allgemeines .....	4
1.2 Inkrafttreten.....	4
1.3 Vertragsgegenstand .....	4
1.4 Geltungsbereich .....	4
1.5 Planungsgrundlagen .....	5
<b>2 Definitionen</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Normative Verweisungen</b> .....	<b>6</b>
<b>4 Anforderungen für die Anerkennung</b> .....	<b>7</b>
4.1 Fachpersonal .....	7
4.2 Betriebsstätte .....	8
4.3 NRA-Systeme .....	8
4.4 Sonstige Anforderungen .....	9
<b>5 Anerkennungsverfahren</b> .....	<b>10</b>
5.1 Auftragserteilung .....	10
5.2 Anerkennungsdauer .....	11
5.3 Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Anerkennung .....	11
5.4 Änderung der Anerkennung .....	12
<b>6 Widerruf</b> .....	<b>14</b>
<b>7 Werbung</b> .....	<b>14</b>
<b>8 Beschwerdeverfahren</b> .....	<b>15</b>
<b>9 Allgemeine Geschäftsbedingungen</b> .....	<b>15</b>
<b>10 Gebühren</b> .....	<b>15</b>
<b>Anhang A Schulungsprofil für verantwortliche Fachkräfte</b> .....	<b>16</b>
<b>Anhang B EN ISO 9001 für Errichterunternehmen von NRA</b> .....	<b>17</b>
<b>Anhang C Behandlung von QM-Zertifikaten (EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens für Errichterunternehmen von NRA</b> .....	<b>18</b>
<b>Anhang D Auftragsformular</b> .....	<b>20</b>

## Vorwort

Ein VdS-anerkanntes Errichterunternehmen stellt sicher, dass bei der Errichtung von natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (NRA) die Richtlinien für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen – Planung und Einbau (VdS 2098 bzw. DIN 18232-2) eingehalten werden. Die Bescheinigung der Konformität mit den zugrunde liegenden Richtlinien erfolgt mittels Konformitätszertifikat/Installationsattest VdS 2510. Ferner bietet das VdS-anerkannte Errichterunternehmen die regelmäßige Instandhaltung der NRA an.

Darüber hinaus beinhalten die Richtlinien für die Anerkennung von Errichterunternehmen für NRA die Anforderungen gemäß der EN 16763 „Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen“.

## 1 Anwendungsbereich

### 1.1 Allgemeines

VdS Schadenverhütung GmbH (nachstehend VdS genannt) bietet Errichterunternehmen von natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (NRA) ein Anerkennungsverfahren zum Nachweis ihrer Qualifikation an. Zugang zum Anerkennungsverfahren haben Errichterunternehmen, die in der Lage sind, alle im Folgenden aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- a) Projektierung und Planung von NRA
- b) Montage von NRA
- c) Inbetriebnahme, Überprüfung und Abnahme der NRA
- d) Instandhaltung von NRA

### 1.2 Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.01.2018 erteilt werden.

### 1.3 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Prüfung und Anerkennung der Errichterunternehmen entsprechend dem in diesen Richtlinien geregelten Anerkennungsverfahren. Soweit die von einem Errichterunternehmen ausgeführten NRA im Rahmen des Anerkennungsverfahrens besichtigt werden, erfolgt hierbei keine Prüfung im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der NRA. Diese Besichtigungen dienen ausschließlich der Beurteilung der Leistungsqualität des Errichterunternehmens und können auch in Form von Stichproben erfolgen.

### 1.4 Geltungsbereich

#### 1.4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Für Errichterunternehmen mit Firmensitz innerhalb eines Mitgliedslandes der Europäischen Union gilt diese Anerkennung länderübergreifend.

Für Errichterunternehmen mit Firmensitz außerhalb der Europäischen Union gilt diese Anerkennung ausschließlich für die im Zertifikat aufgeführten Länder.

Gelten für einzelne Länder weitere zusätzliche nationale gesetzliche Regelungen, Anforderungen oder Beschränkungen für Leistungen gemäß Abschnitt 1.1, liegt die Verantwortung für das Einhalten dieser Regelungen bei dem Errichterunternehmen.

## 1.4.2 Anlagentechnischer Geltungsbereich

Die Anerkennung bestätigt die Qualität der Leistung von Errichterunternehmen für NRA unabhängig von der Planungsgrundlage, d.h. die Anerkennung als Errichterunternehmen deckt auch NRA ab, die nicht nach VdS-Richtlinien für Planung und Einbau errichtet werden.

## 1.5 Planungsgrundlagen

### 1.5.1 Planungsgrundsätze von NRA

NRA im Sinne dieser Richtlinien sind Anlagen, die in allen Planungsgrundsätzen

- VdS 2098 oder
- DIN 18232-2 (unter Verwendung von VdS-anerkannten Bauteilen und Systemen)

entsprechen.

### 1.5.2 Zulässige Abweichungen

Abweichungen zur VdS 2098 bzw. DIN 18232-2 sind zulässig, sofern sie

- die bestimmungsgemäße Funktion der NRA nicht wesentlich beeinflussen und
- nachweislich fremdbestimmt sind (z. B. durch Behörden, Bauherm, Gutachter oder Architekt) und
- im Konformitätszertifikat/Installationsattest VdS 2510 aufgeführt werden.

NRA mit den o. a. Abweichungen gelten ebenfalls als NRA im Sinne dieser Richtlinien.

Als NRA im Sinne dieser Richtlinien können auch NRA akzeptiert werden, deren Planung nicht nach den o. a. Richtlinien, sondern von gutachterlicher bzw. Bauherrenseite durchgeführt wurde und deren grundlegende Abweichungen zur VdS 2098 bzw. DIN 18232-2 im Konformitätszertifikat/Installationsattest VdS 2510 aufgeführt werden.

## 2 Definitionen

**Betriebsstätte** ist der selbständige Standort des Auftraggebers/Errichterunternehmens, von dem aus die Leistungen gemäß Abschnitt 1.1 erbracht werden. Für die Betriebsstätte wird das Zertifikat erteilt.

**Errichtung** ist die Gesamtheit von Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Überprüfung, Abnahme und Übergabe an den Betreiber.

Bei der **Firmengröße** wird zwischen kleinen, mittleren und großen Unternehmen unterschieden. Als groß gelten Errichterunternehmen bei einem Jahresumsatz im Bereich Rauch- und Wärmefreihaltung (vgl. den Geltungsbereich DIN 18232 zzgl. sämtlicher Personal- und Regiekosten) von mehr als 12 Mio. Euro, als klein bei einem Jahresumsatz im Bereich Rauch- und Wärmefreihaltung kleiner 5 Mio. Euro. Alle anderen Unternehmen gelten als mittelgroß. Grundsätzlich wird jedes Errichterunternehmen als groß eingestuft. Abweichungen hiervon sind VdS in geeigneter Weise zu belegen (z. B. Einstufung durch einen unabhängigen Dritten). Bewertungszeitraum für den Jahresumsatz ist das Jahr vor der Ausstellung der Anerkennung bzw. der Fortsetzung der Anerkennung.

Mit dem **Konformitätszertifikat/Installationsattest** VdS 2510 wird vom VdS-anerkannten Errichterunternehmen bescheinigt, dass die NRA richtlinienkonform gemäß Abschnitt 1.5.1 bzw. richtlinienkonform mit Abweichungen gemäß Abschnitt 1.5.2 ausgeführt wurde.

**Systeminhaber** ist der Inhaber der Anerkennung für ein Rauch- und Wärmeabzugssystem. Er muss nicht zwangsläufig Hersteller der Teile des Rauch- und Wärmeabzugsystems sein.

### 3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten durch undatierte Verweise Bestimmungen aus anderen Regelwerken. Es gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerks.

- VdS 2098** Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (NRA) – Planung und Einbau
- VdS 2236** Prüfungsordnung für die Prüfung von hauptverantwortlichen Fachleuten für Errichter der Brandschutz- und Sicherheitstechnik
- VdS 2491** VdS-anerkannte Errichter für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Verzeichnis
- VdS 2510** Zertifikat (Installationsattest) über die Konformität einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRA)
- VdS 2579** Verriegelungseinrichtungen, Anforderungen und Prüfmethode
- VdS 2580** Elektromechanische Antriebe, Anforderungen und Prüfmethode
- VdS 2581** Elektrische Steuereinrichtungen, Anforderungen und Prüfmethode
- VdS 2583** Pneumatische Öffnungsaggregate, Anforderungen und Prüfmethode
- VdS 2584** Nichtelektrische Branderkennungs- und Ansteuereinrichtungen, Anforderungen und Prüfmethode
- VdS 2592** Elektrische Handsteuereinrichtungen, Anforderungen und Prüfmethode
- VdS 2593** Elektrische Energieversorgungseinrichtungen, Anforderungen und Prüfmethode
- VdS 2594** Systeme, Anforderungen und Prüfmethode
- VdS 2159** Pneumatische Rauch- und Wärmeabzugssysteme, Anforderungen und Prüfmethode
- VdS 3530** Windgeber und Differenzdruckaufnehmer, VdS-Richtlinien für Rauchabzugsanlagen
- DIN 18232-2** Rauch- und Wärmefreihaltung, Teil 2: Natürliche Rauchabzugsanlagen (NRA) – Bemessung, Anforderungen und Einbau

*Anmerkung:*

*Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung GmbH, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax.-Nr.: 02 21 / 77 66 - 1 09, Internet: [www.vds.de](http://www.vds.de)*

*DIN-Bestimmungen können bestellt werden bei: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Fax.-Nr.: 030 / 26 01 - 12 60, Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de).*

## 4 Anforderungen für die Anerkennung

VdS behält sich vor, die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

Für den Erhalt der vorläufigen Anerkennung (siehe Abschnitt 5.2.1) müssen alle in Abschnitt 5.1 genannten Unterlagen an VdS übermittelt werden.

### 4.1 Fachpersonal

Das Errichterunternehmen muss jederzeit über eigenes qualifiziertes Personal (Fachkräfte und gewerbliche Arbeitnehmer) in ausreichender Anzahl verfügen.

Das Errichterunternehmen muss sein Personal regelmäßig schulen und weiterbilden.

#### 4.1.1 Verantwortliche Fachkraft

Für die Betriebsstätte, für welche die Anerkennung beauftragt wird, muss ein Betriebsangehöriger mit entsprechender Ausbildung und Kompetenz als verantwortliche Fachkraft für das Errichten von NRA mit Fachkenntnissen über das verwendete Rauch- und Wärmeabzugssystem in Vollzeit zur Verfügung stehen.

Die verantwortliche Fachkraft muss mindestens über einen Abschluss gemäß Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), z. B. Diplom-Ingenieur (TH/FH)/Master oder Bachelor, Meister oder staatlich geprüfter Techniker einer geeigneten Fachrichtung, verfügen. Eine Qualifikation gemäß Stufe 4 des EQR ist ausreichend, wenn eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachgewiesen wird (Gesellen-/Facharbeiterbrief oder Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Erteilung des Gesellen-/Facharbeiterbriefes führen würde). Geeignete Fachrichtungen sind z. B. Maschinenbau und Verfahrenstechnik.

Die verantwortliche Fachkraft muss mit der Technik des verwendeten Rauch- und Wärmeabzugssystems vertraut sein und die Besonderheiten kennen, die bei der praktischen Anwendung zu beachten sind. Sie muss aufgrund ihrer Fachkenntnisse Anweisungen zur Behebung von Störungen geben können. Durch ihre Stellung im Betrieb muss es ihr möglich sein, für eine schnelle Erledigung von Fragen und Problemen zu sorgen, die im Zusammenhang mit der Planung, Montage und Instandhaltung von NRA stehen.

Die verantwortliche Fachkraft trägt die Verantwortung für die richtlinienkonforme Ausführung der NRA. Ihre fachliche Qualifikation muss sie in die Lage versetzen, fachlich unzureichende Leistungen des Errichterunternehmens oder vom Errichterunternehmen zu vertretende Mängel an NRA als solche zu erkennen.

Sie muss die Kompetenz haben, in einem angemessenen Rahmen die Abhilfe selbst zu veranlassen. Mit der Benennung der verantwortlichen Fachkraft bestätigt der Auftraggeber, dass dem benannten Betriebsangehörigen die erforderlichen Kompetenzen eingeräumt worden sind.

Die verantwortliche Fachkraft muss dafür sorgen, dass die Fachinformationen, die sich aus dem Kontakt mit dem Systeminhaber und VdS ergeben, an die Fachleute ihres Errichterunternehmens weitergegeben werden. Soweit es im Zusammenhang mit NRA notwendig ist, muss die verantwortliche Fachkraft auch Kenntnisse über andere Arten von Brandschutzanlagen, den baulichen Brandschutz und die Sicherungstechnik besitzen.

Die Anerkennung als verantwortliche Fachkraft ist grundsätzlich an das benennende Errichterunternehmen gebunden und nicht übertragbar. Beim Wechsel der verantwortlichen Fachkraft zu einem anderen anerkannten Errichterunternehmen ist eine erneute Benennung und Anerkennung erforderlich.

Die verantwortliche Fachkraft muss ihre Qualifikation durch eine Prüfung bei VdS nachweisen (siehe VdS 2236).

Spätestens drei Monate nach Ausscheiden ist eine neue verantwortliche Fachkraft zu benennen, die ihre Qualifikation durch eine Prüfung bei VdS nachgewiesen hat.

#### **4.1.2 Weitere Fachkraft**

Der Auftraggeber kann eine weitere Fachkraft benennen, welche die gleichen Anforderungen erfüllen muss.

Die weitere Fachkraft muss ihre Qualifikation durch eine Prüfung bei VdS nachweisen (siehe VdS 2236).

#### **4.1.3 Qualifizierte Mitarbeiter**

Neben der verantwortlichen Fachkraft muss mindestens eine weitere technisch ausgebildete Person (mindestens Facharbeiter bzw. Geselle einer geeigneten Fachrichtung/ EQR Stufe 4) in der Betriebsstätte in Vollzeit beschäftigt sein (zusätzliche Fachkraft). Qualifizierte Mitarbeiter müssen fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der NRA-Technik besitzen. Soweit es im Zusammenhang mit NRA notwendig ist, müssen qualifizierte Mitarbeiter auch Kenntnisse über andere Arten von Brandschutzanlagen, des baulichen Brandschutzes und der Sicherungstechnik besitzen.

### **4.2 Betriebsstätte**

Die Betriebsstätte wird vor Erteilung der vorläufigen Anerkennung durch VdS überprüft. Die Prüfung der Betriebsstätte muss ergeben, dass die technischen Unterlagen für das (die) im Rahmen des Anerkennungsverfahrens betroffene(n) Rauch- und Wärmeabzugssystem(e) (inkl. vollständiger Zertifikate über die VdS-Anerkennung der verwendeten Geräte und Systeme) zur Verfügung stehen. Außerdem muss festgestellt werden, dass ausreichend Ersatzteile und die erforderlichen Montage-, Reparatur- und Instandhaltungsausrüstungen (Werkzeuge, Messgeräte) vorgehalten werden.

Den Prüfern von VdS wird der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zugang zur Betriebsstätte sowie zum Betriebsgelände des Auftraggebers uneingeschränkt gewährt.

### **4.3 NRA-Systeme**

Der Auftraggeber muss über mindestens ein VdS-erkanntes NRA-System verfügen. Sollte das Errichterunternehmen aufgrund des Erlöschens/Ablaufs der VdS-Systemanerkennung über kein gültiges System mehr verfügen, erlischt zeitgleich die VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen. Bei Erlöschen/Ablauf einer von mehreren VdS-Systemanerkennungen wird das Errichteranererkennungszertifikat gebührenpflichtig geändert.



#### 4.4 Sonstige Anforderungen

Das Errichterunternehmen verpflichtet sich,

- a) die für NRA geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Planungsgrundlagen gemäß Abschnitt 1.5 einzuhalten,
- b) im Regelfall VdS-anerkannte Systeme gemäß VdS 2159 bzw. VdS 2594 einzubauen und die Vorgaben der Systeminhaber einzuhalten,
- c) das Installationsattest (VdS 2510) ausschließlich für jene NRA zu verwenden, die den Planungsgrundlagen gemäß Abschnitt 1.5 entsprechen,
- d) bei Übergabe der NRA dem Betreiber der Anlage ein Installationsattest (VdS 2510) auszuhändigen, das von einer verantwortlichen Fachkraft unterzeichnet wurde,
- e) für die Erstprüfung durch einen Sachverständigen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen: VdS 2510, Abnahme-/Übergabebescheinigung, Gebäudegrundriss mit eingezeichneten NRWG, Steuerschema (pneumatisch/elektrisch), Datenblätter der verwendeten Bauteile, ggf. Baugenehmigung/Brandschutzgutachten,
- f) der VdS-Zertifizierungsstelle alle NRA, für die es die Instandhaltung durchführt, in geeigneter elektronischer Form zu melden (Excel-Tabelle),
- g) beim Betreiber der NRA eine Einverständniserklärung einzuholen, dass die Mitarbeiter von VdS Schadenverhütung – nach vorheriger Terminabsprache – Prüfungen an der NRA (z. B. Prüfung der Instandhaltung) durchführen dürfen,
- h) zusammen mit dem Betreiber der NRA dafür zu sorgen, dass Terminwünsche zur Prüfung der NRA durch VdS Schadenverhütung zeitnah realisiert werden,
- i) die bei der Überprüfung von NRA ggf. festgestellten Mängel auf eigene Kosten zu beheben, sofern die Mängel vom Errichterunternehmen zu verantworten sind,
- j) einen Instandhaltungsdienst zu unterhalten, wobei sichergestellt sein muss, dass Störungsmeldungen jederzeit aufgenommen werden und Reparaturarbeiten an NRA spätestens 24 Stunden nach Aufnahme der Störungsmeldung beginnen und im Regelfall innerhalb von weiteren 36 Stunden enden,
- k) nach Erteilung eines entsprechenden Auftrags durch den Betreiber die von ihm errichteten NRA instand zu halten. Er muss hierfür ein entsprechendes Ersatzteillager und die erforderliche Reparatur- und Instandhaltungsausrüstung vorhalten,
- l) alle Änderungen im Zusammenhang mit der Errichteranererkennung für NRA unverzüglich und schriftlich, ggf. zusammen mit den erforderlichen Unterlagen, der VdS-Zertifizierungsstelle mitzuteilen. Hierzu gehören z. B. folgende Änderungen: Umzug der Betriebsstätte, Änderung der Firmierung, Ausscheiden einer benannten verantwortlichen oder zusätzlichen Fachkraft, Verlust der QM-Zertifizierung nach EN ISO 9001, Entzug der Lieferzusage eines Systeminhabers,
- m) Beanstandungen (z. B. von Kunden) zu errichteten NRA aufzuzeichnen und bei Mängeln geeignete – dokumentierte – Maßnahmen zu ergreifen (diese Aufzeichnungen sind der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen),
- n) das mit der Errichtung von NRA betraute Personal fortzubilden, so dass stets die aktuelle Technik sowie die Anforderungen aus den Regelwerken für NRA beherrscht werden,
- o) die in Abschnitt 5.3 geforderte Anzahl an mängelfreien Prüfberichten nachzuweisen,
- p) alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS zu erfüllen.

## 5 Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung als Errichterunternehmen ist schriftlich zu beauftragen. Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen, erhält er zunächst eine auf 24 Monate befristete vorläufige Anerkennung. Bei Einhaltung dieser Richtlinien (z. B. Vorliegen einer ausreichenden Anzahl an mängelfreien Prüfberichten nach Abschnitt 5.3.1.1) erhält das Errichterunternehmen eine Anerkennung für weitere 48 Monate. Diese Anerkennung kann bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien und bei entsprechender Beauftragung jeweils für weitere 48 Monate verlängert werden.

Die Anerkennung bezieht sich auf ein oder mehrere Rauch- und Wärmeabzugssystem(e) und wird für eine Betriebsstätte ausgesprochen. Die Anerkennung ist zeitlich befristet und wird durch ein Zertifikat dokumentiert. Ferner wird das anerkannte Errichterunternehmen mit seiner Betriebsstätte im Verzeichnis VdS 2491 geführt.

### 5.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung als Errichterunternehmen ist schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks (Anhang D) zu beauftragen. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Bescheinigung über die Eintragung des Auftraggebers in das Handelsregister (sofern zutreffend)
- b) Auskunft aus dem Gewereregister (sofern eintragungspflichtig)
- c) Nachweis der Bonität durch Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts, durch Bankauskunft der Hausbank des Auftraggebers oder durch eine testierte Bilanz
- d) Lieferzusage der Bauteilehersteller bzw. des Systeminhabers; die Lieferzusage muss sich auf die Anlagenteile und die zugehörige technische Information beziehen  
*Anmerkung: entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Systeminhaber ist*
- e) Muster des Instandhaltungsvertrags für NRA
- f) Nachweis über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach EN ISO 9001 für die Betriebsstätte  
*Anmerkung: In Anhang B sind Anforderungen an das QM-System und in Anhang C die Anerkennungsbedingungen für QM-Zertifikate Dritter aufgezeigt. Das QM-System muss für die Errichtung von NRA eingeführt worden sein.*
- g) Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung für die Betriebsstätte mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Millionen EUR pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million Euro pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden
- h) Detaillierte Schulungsnachweise der (des) Systeminhaber(s) für die verantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – der weiteren Fachkraft (siehe Anhang A)
- i) Nachweis über die Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft und der weiteren Fachkraft (siehe Abschnitt 4.1.1 – 4.1.2)

Liegen VdS nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrags abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die VdS bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## 5.2 Anerkennungsdauer

### 5.2.1 Vorläufige Anerkennung

Errichterunternehmen, die erstmalig einen Auftrag zur Anerkennung erteilen, können für einen Zeitraum von 24 Monaten vorläufig anerkannt werden. Eine Verlängerung der vorläufigen Anerkennung ist grundsätzlich nicht möglich. Die vorläufige Anerkennung wird durch ein Zertifikat dokumentiert. Im Zertifikat werden die VdS-anerkannten Rauch- und Wärmeabzugssysteme aufgeführt, die vom Auftraggeber für die Errichtung von anerkannten NRA verwendet werden können.

### 5.2.2 Anerkennung

Sofern sämtliche Anforderungen dieser Richtlinien erfüllt sind, wird die Anerkennung für 48 Monate erteilt; sie kann auf Antrag um weitere 48 Monate verlängert werden. Die Verlängerung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang D) beauftragt werden. Die Anerkennung bzw. deren Verlängerung wird durch ein Zertifikat dokumentiert.

Es sind folgende Unterlagen zu übermitteln:

- a) Detaillierte Schulungsnachweise über Nachschulungen der verantwortlichen Fachkraft, sofern technische Änderungen bei den verwendeten Rauch- und Wärmeabzugssystem eingetreten sind
- b) Aktuelle Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s) (nicht älter als 3 Monate), die Lieferzusage für ein Rauch- und Wärmeabzugssystem muss sich auf die Anlagenteile und die zugehörige technische Information beziehen  
*Anmerkung: entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Systeminhaber ist*
- c) Gültiger Nachweis über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach EN ISO 9001
- d) Ausreichend mängelfreie Prüfberichte nach Abschnitt 5.3
- e) Geeigneter Nachweis über die aktuelle Größeneinstufung des Errichterunternehmens

## 5.3 Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Anerkennung

Das Errichterunternehmen muss zur Aufrechterhaltung der Anerkennung sämtliche Anforderungen dieser Richtlinien erfüllen.

### 5.3.1 Nachweis von errichteten NRA

Nach Ablauf einer bestimmten Zeit muss VdS eine definierte Anzahl von mängelfreien Prüfberichten von NRA vorliegen. Die Abnahmeprüfung muss hierbei durch VdS vorgenommen werden und kann vom Errichterunternehmen, dem Betreiber oder einem Dritten beauftragt werden.

#### 5.3.1.1 Vorläufige Anerkennung

Zum Ende der vorläufigen Anerkennung müssen mindestens 5 mängelfreie Prüfberichte (VdS-Abnahme) bei VdS vorliegen.

#### 5.3.1.2 Anerkennung

Nach 48 Monaten müssen in Abhängigkeit von der Größe (siehe Abschnitt 2 Firmengröße) des Errichterunternehmens bei VdS folgende Anzahl an mängelfreien Prüfberichten (nach VdS-Abnahme) vorliegen:

	Anzahl der mängelfreien Prüfberichte	Anzahl der mängelfreien Prüfberichte bei ausschließlicher Verwendung VdS- anerkannter Bauteile und Systeme
Große Firmen	120	60
Mittlere Firmen	60	30
Kleine Firmen	20	10

Anlagen, bei denen ausschließlich VdS-anerkannte Systeme verbaut wurden, zählen in der Bewertung doppelt. VdS wird jeweils im 1. Quartal des Folgejahres dem Errichterunternehmen eine Liste der geprüften NRA (inkl. Ergebnis der Einstufung der jeweiligen Anlage in mängelfrei/mangelbehaftet) übermitteln.

### 5.3.2 Nachweis NRA-Instandhaltung

Das Errichterunternehmen muss VdS jährlich eine NRA vorstellen, anhand derer die regelkonforme Instandhaltung durch VdS überprüft wird.

## 5.4 Änderung der Anerkennung

Änderungen der Anerkennung können unter Verwendung des Vordrucks (Anhang D) bei VdS beauftragt werden und sind gebührenpflichtig.

### 5.4.1 Ausscheiden von Fachkräften

Das Ausscheiden von Fachkräften ist VdS unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Spätestens 3 Monate danach ist VdS mittels Auftragsformular (Anhang D) eine neue Person entsprechend Abschnitt 4.1.1 bzw. 4.1.2 als Nachfolger zu benennen.

Beim Ausscheiden der weiteren Fachkraft gemäß Abschnitt 4.1.2 ist die Nachfolge nicht unbedingt gleichwertig zu regeln. Anstelle der weiteren Fachkraft kann auch eine zusätzliche Fachkraft gemäß Abschnitt 4.1.3 benannt werden.

Dem Auftrag sind folgende Unterlagen für den Nachfolger beizufügen:

- a) Detaillierte Schulungsnachweise der (des) Systeminhaber(s)
- b) Nachweis über die Qualifikation (siehe Abschnitt 4.1.1 bzw. 4.1.2)

Spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden muss die neue verantwortliche Fachkraft an einer Prüfung gemäß Abschnitt 4.1.1 teilgenommen haben. Spätestens 12 Monate nach dem Ausscheiden muss der Nachfolger die Prüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen haben.

Bei einem Wechsel der verantwortlichen Fachkraft muss VdS für die Übergangszeit eine geeignete fachkundige Person (z. B. der Nachfolger) benannt werden, die die Aufgaben der verantwortlichen Fachkraft wahrnimmt. Besteht der Nachfolger die Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten, erfolgt der Widerruf der Anerkennung.

### 5.4.2 Änderung der Firmierung des Errichterunternehmens

Jede Änderung der Firmierung des Errichterunternehmens ist VdS unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Weiterhin sind VdS folgende Unterlagen zusammen mit dem vom neuen Unternehmen ausgefüllten Vordruck (Anhang D) zu übersenden:

- a) Bescheinigung über die Eintragung des neuen Unternehmens in das Handelsregister (sofern zutreffend)
- b) Auskunft aus dem Gewerberegister (entfällt bei Kapitalgesellschaften)

Sofern aufgrund der Änderung der Firmierung ein Neueintrag (mit geänderter Registriernummer) in das Gewerbe- bzw. Handelsregister erfolgt, sind zusätzlich folgende Unterlagen für das neue Unternehmen zu übersenden:

Nachweis der Bonität durch Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts, durch Bankauskunft der Hausbank des neuen Unternehmens oder durch testierte Bilanz Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s); die Lieferzusage für ein Rauch- und Wärmeabzugssystem muss sich auf die Anlagenteile und die zugehörige technische Information beziehen

*Anmerkung: entfällt, wenn das neue Unternehmen gleichzeitig Systeminhaber ist*

Muster des Instandhaltungsvertrags für NRA

Nachweis über ein zertifiziertes QM-System nach EN ISO 9001

*Anmerkung: In Anhang B sind Anforderungen an das QM-System und in Anhang C die Anerkennungsbedingungen für QM-Zertifikate Dritter aufgezeigt. Das QM-System muss für die Errichtung von NRA eingeführt worden sein.*

Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Millionen EUR pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million EUR pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden

Erklärung des bisherigen Anerkennungsinhabers, dass er die Anerkennung als Errichterunternehmen für NRA an das neue Unternehmen abtritt

Erklärung des neuen Unternehmens, dass sie alle Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Anerkennungsverfahren übernimmt

Die vorgenannten Unterlagen müssen VdS innerhalb von 6 Monaten nach der Umfirmierung vorliegen. Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

### **5.4.3 Änderungen und Ergänzungen von Rauch- und Wärmeabzugssystemen**

Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der im Zertifikat aufgeführten Rauch- und Wärmeabzugssysteme können unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang D) beauftragt werden.

Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Detaillierte Schulungsnachweise der (des) Systeminhaber(s) für die verantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – der weiteren Fachkraft
- b) Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s); die Lieferzusage für ein Rauch- und Wärmeabzugssystem muss sich auf die Anlagenteile und die zugehörige technische Information beziehen

*Anmerkung: entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Systeminhaber ist*

### **5.4.4 Verlagerung der Betriebsstätte**

Eine Verlagerung der Betriebsstätte (Umzug) ist VdS unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann formlos erfolgen. Die neue Betriebsstätte kann von VdS einer Überprüfung gemäß Abschnitt 4.2 unterzogen werden.

## 6 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden. Widerruf erfolgt, wenn

- c) vom Errichterunternehmen NRA attestiert werden, die einen oder mehrere schwere Mängel aufweisen,
- d) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und das Errichterunternehmen diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,
- e) mit der VdS-Anerkennung in unlauterer Weise geworben oder das VdS-Logo unkorrekt verwendet wird (siehe Abschnitt 7),
- f) die der Anerkennung zugrunde liegenden Bedingungen nicht mehr erfüllt sind (z. B. Erlöschen/Ablauf der VdS-Systemanerkennung, Ausscheiden der verantwortlichen Fachkraft),
- g) das Errichterunternehmen seinen Verpflichtungen gemäß den Anforderungen für die Anerkennung (siehe z. B. Abschnitte 4 und 5) nicht nachkommt,
- h) das Errichterunternehmen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung nicht nachkommt
- i) Betrug oder Betrugsversuch vorliegt.

Der Widerruf der Anerkennung wird dem Errichterunternehmen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde bei VdS Schadenverhütung eingelegt werden.

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

Eine vorläufige Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf der Anerkennung erneut beauftragt werden. Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat.

## 7 Werbung

Anerkannte Errichterunternehmen dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen muss der Inhalt des Textes auf dem Zertifikat korrekt wiedergeben werden und darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen. Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Betriebsstätte und unter Verwendung der in den Zertifikaten ausgewiesenen Firmierung erfolgen.

Das Errichterunternehmen darf auf seine VdS-Anerkennung (auch auf die vorläufige Anerkennung) mit folgendem Logo hinweisen:



Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm für das Logo darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden.

Im Zweifelsfall sind die Werbung und die Verwendung des Logos mit VdS abzustimmen.

## **8 Beschwerdeverfahren**

Das Beschwerdeverfahren ist in den AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177, geregelt.

## **9 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den „AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen“ der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenfrei auf der Internetseite [www.vds.de](http://www.vds.de) heruntergeladen und auf Wunsch übersandt werden.

Ergänzend hierzu gilt, dass VdS Schadenverhütung mit der Prüfung und der Anerkennung des Errichterunternehmens keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung und Funktionstüchtigkeit der errichteten oder instandgehaltenen NRA sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Waren und Leistungen, welche das Errichterunternehmen Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert, übernimmt. Dies gilt insbesondere auch für NRA, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

## **10 Gebühren**

Das Anerkennungsverfahren und die mit der Anerkennung in Zusammenhang stehenden VdS-Dienstleistungen sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle entnommen werden. Die Gebührentabelle wird Interessenten bei einer Anfrage zusammen mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket übersandt. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

## **Anhang A      Schulungsprofil für verantwortliche Fachkräfte**

### **A.1      Vorbemerkung**

Bei der Auftragserteilung muss das Errichterunternehmen VdS Schulungsnachweise der (des) Systeminhaber(s) für die verantwortliche Fachkraft und - falls vorhanden – die weitere Fachkraft nachweisen (siehe Abschnitt 4.1.1 bzw. Abschnitt 4.1.2).

### **A.2      Schulungsanforderungen**

Folgende Schulungsthemen sind den Teilnehmern mindestens zu vermitteln:

- Grundlagen der Rauch- und Wärmeabzugstechnik
- Grundlagen zur Planung und Montage von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Herstellerbezogene Systemkenntnisse
- Anlageninstandhaltung



## **Anhang B      EN ISO 9001 für Errichter- unternehmen von NRA**

### **B.1      Neugegründete Errichterunternehmen**

Neugegründete Errichterunternehmen müssen eine mängelfreie QM-Dokumentation bestehend aus QM-Handbuch und z. B. Verfahrens- sowie Arbeitsanweisungen nachweisen. In der QM-Dokumentation muss detailliert die VdS-gerechte Errichtung von NRA beschrieben werden. Die vorläufige Anerkennung wird zunächst ohne EN ISO 9001-Zertifikat erteilt.

Während der Laufzeit der vorläufigen Anerkennung muss ein EN ISO 9001-Zertifikat mit dem Geltungsbereich „Errichtung von NRA“ nachgewiesen werden, damit die Anerkennung als Errichterunternehmen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen erteilt werden kann.

### **B.2      Bestehende Errichterunternehmen**

Errichterunternehmen, die ihr derzeitiges Produktspektrum (z. B. Haustechnik) um die Errichtung von NRA ergänzen möchten, benötigen ein entsprechendes gültiges EN ISO 9001-Zertifikat als Voraussetzung für die Erteilung der vorläufigen Anerkennung. In der QM-Dokumentation muss außerdem die VdS-gerechte Errichtung von NRA detailliert beschrieben werden.

Das bestehende EN ISO 9001-Zertifikat muss während der Laufzeit der vorläufigen Anerkennung auf den Geltungsbereich „Errichtung von NRA“ erweitert werden, damit die Errichtererkennung erteilt werden kann.

## **Anhang C      Behandlung von QM-Zertifikaten (EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens für Errichterunternehmen von NRA**

Zertifizierungen von QM-Systemen, die nicht von der VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden, werden unter folgenden Bedingungen als Grundlage für eine VdS-Errichteranererkennung akzeptiert:

- Die Zertifizierungsstelle muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sein, die Mitglied des International Accreditation Forum (IAF, siehe [www.iaf.nu](http://www.iaf.nu)) ist und dort das IAF „Multilateral Recognition Agreement“ (MLA) für Managementsystemzertifizierungen unterzeichnet hat. Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) erfüllt diese Anforderung.
- Das Zertifikat gemäß EN ISO 9001 weist im Geltungsbereich eindeutig aus, dass die Errichtung von Anlagen des stationären Brandschutzes durch das Zertifikat erfasst wird. Im Zweifelsfall ist der VdS-Zertifizierungsstelle eine entsprechende Erklärung des Zertifizierers vorzulegen.
- Auf Anforderung erhält die VdS-Zertifizierungsstelle vom Errichterunternehmen ein QM-Handbuch. Falls erforderlich, werden weiterführende Dokumentationen (z. B. Verfahrensanweisungen und Arbeits-/Montageanweisungen) angefordert. Anhand der Unterlagen wird geprüft, ob die Anforderungen der jeweils relevanten VdS-Richtlinien für Planung und Einbau berücksichtigt werden.
- Im Rahmen des Errichteranerkenntnisverfahrens wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein anlagenorientiertes Audit durchgeführt, um festzustellen, ob die VdS-anerkannten Produkte gemäß den Arbeits-/Montageanweisungen installiert werden und ob die Planung und Installation den VdS-Richtlinien entsprechen.
- Werden bei der Überprüfung der QM-Dokumentation oder bei der Durchführung des anlagenorientierten Audits Mängel festgestellt, gibt die VdS-Zertifizierungsstelle entsprechende Korrekturmaßnahmen vor und führt ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ein erneutes anlagenorientiertes Audit durch.
- Die Durchführung eines anlagenorientierten Audits erfolgt in der Regel einmal im Rahmen der Laufzeit des EN ISO 9001-Zertifikates.

*Anmerkung: Sofern das QM-System von der VdS-Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, wird das anlagen-orientierte Audit im Rahmen der QM-Systemaudits durchgeführt. Außerdem wird mit dem Auftraggeber der erforderliche Geltungsbereich des QM-Zertifikates abgestimmt. Ferner können die Prüfungen der Standorte mit den QM-Systemaudits kombiniert werden.*

## C.1 Hinweise zum Auftragsformular (Anhang D)

Lesen Sie bitte – **bevor Sie das Auftragsformular ausfüllen** – die „Richtlinien für die Anerkennung von Errichterunternehmen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“ (VdS 2133) und diese Hinweise sorgfältig durch. Die Nummerierung folgt der des Auftragsformulars.

- (1) Bitte Titel angeben, z. B.: staatlich geprüfter Techniker, Dipl.-Ing., MA/BA oder Meister.
- (2) Bitte Teilnahme an Fachseminaren angeben und Belege beifügen. Aus den Belegen müssen die behandelten Themen, der Zeitraum und der Veranstalter der Seminare hervorgehen.
- (3) Die Angaben zur zusätzlichen Fachkraft sind nicht erforderlich, wenn eine weitere Fachkraft für die Betriebsstätte benannt wurde.
- (4) Geben Sie die VdS-Anerkennungsnummer und den Anerkennungsinhaber der verwendeten Rauch- und Wärmeabzugssysteme an. Diese Angaben können dem Verzeichnis der VdS-anerkannten Bauteile und Systeme für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (VdS 2474) entnommen werden (siehe auch [www.vds.de](http://www.vds.de)).
- (5) Welche Unterlagen erforderlich sind, hängt von der Auftragsart ab (vorläufige Anerkennung/Verlängerung/Änderung/Ergänzung). Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Richtlinien unter Abschnitt 5. Es brauchen nur Kopien der Nachweise beigelegt zu werden (Originale oder beglaubigte Kopien sind nicht erforderlich). Bitte kreuzen Sie für jede beigefügte Unterlage das entsprechende Feld an. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- (6) Nicht erforderlich bei Verlängerungsaufträgen (falls unverändert).
- (7) Dieser Nachweis ist beizufügen, falls die Rechtsform des Auftraggebers eine Eintragung in das Register verlangt.
- (8) Entfällt bei Kapitalgesellschaften. Bei neu gegründeten Firmen kann statt der Auskunft aus dem Gewereregister auch eine Kopie der abgestempelten Gewerbebeanmeldung beigefügt werden.
- (9) Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein (Bilanz: 12 Monate).
- (10) Bitte Nachweise über die Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Ing.- oder Meister-Urkunde), die bisherige Praxis in der Rauch- und Wärmeabzugsanlagentechnik (z. B. Zeugnisse, Projektnachweise) beifügen.
- (11) Bitte Nachweise über die Berufsausbildung (mindestens Gesellen-/Facharbeiterbrief der geeigneten Fachrichtung) und die bisherige Praxis in der Rauch- und Wärmeabzugsanlagentechnik (z. B. Zeugnisse, Projektnachweise) beifügen.
- (12) Nur bei Übertragung/Verkauf der Anerkennung erforderlich.

## Anhang D Auftragsformular

<b>Auftrag zur</b>	
<input type="checkbox"/>	Anerkennung als Errichterunternehmer für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (NRA)
<input type="checkbox"/>	Verlängerung der Anerkennung Nr. E _____
<input type="checkbox"/>	Änderung der hauptverantwortlichen Fachkraft, Anerkennungs-Nr. E _____
<input type="checkbox"/>	Benennung <input type="checkbox"/> Änderung einer stellvertretenden hauptverantwortlichen Fachkraft, Anerkennungs-Nr. E _____
<input type="checkbox"/>	Benennung <input type="checkbox"/> Änderung der zusätzlichen Fachkraft, Anerkennungs-Nr. E _____
<input type="checkbox"/>	Änderung der Firmierung, Anerkennungs-Nr. E _____
<input type="checkbox"/>	Änderung <input type="checkbox"/> Ergänzung von NRA-Systemen, Anerkennungs-Nr. E _____
<input type="checkbox"/>	Sonstige Änderung: _____, Anerkennungs-Nr. E _____
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	

### 1. Auftraggeber

Firmenname			
Vertretungsberechtigt (bei Kapital- und Personenhandelsges.)			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon		Fax	
Internetseite		E-mail	

### 2. Betriebsstätte des Auftraggebers

Der Auftraggeber beabsichtigt, NRA nach den VdS-Richtlinien VdS 2133, Abschnitt 1.5 zu errichten:			
<input type="checkbox"/>	durch seine Betriebsstätte am Firmensitz gemäß Ziffer 1		
<input type="checkbox"/>	durch eine juristisch unselbstständige Betriebsstätte an anderer Stelle als am Firmensitz gemäß Ziffer 1:		

Firmenname			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon		Fax	
Internetseite		E-Mail	

**3. Verantwortliche Fachkraft für die Betriebsstätte**

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Berufliche Ausbildung (1)			
Ausbildung in der Rauch- und Wärmeabzugsanlagentechnik (2)			
Bisherige Praxis in der Rauch- und Wärmeabzugsanlagentechnik (Art und Dauer)			

**4. Weitere Fachkraft für die Betriebsstätte – falls vorhanden**

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Berufliche Ausbildung (1)			
Ausbildung in der Rauch- und Wärmeabzugsanlagentechnik (2)			
Bisherige Praxis in der Rauch- und Wärmeabzugsanlagentechnik (Art und Dauer)			

**5. Zusätzliche Fachkraft für die Betriebsstätte (3)**

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Berufliche Ausbildung (1)			
Ausbildung in der Rauch- und Wärmeabzugsanlagentechnik (2)			
Bisherige Praxis in der Rauch- und Wärmeabzugsanlagentechnik (Art und Dauer)			

**6. Rauch- und Wärmeabzugssystem**

Anerkennungs-Nummer (4)	Inhaber der Anerkennung (4)
S	
S	
S	
S	
S	
S	
S	
S	
S	
S	

## 7. Beigefügte Unterlagen (5)

Folgende Unterlagen sind dem Auftrag beigefügt:

- Bescheinigung über die Eintragung im Handelsregister (6) (7)
- Auskunft aus dem Gewereregister (6) (8)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zust. Finanzamts oder Bankauskunft oder testierte Bilanz (6) (9)
- Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s) (9)
- Muster des Instandhaltungsvertrags (6)
- QM-Zertifikat nach DIN EN ISO 9001
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Nachweis der Größeneinstufung
- Nachweis über die Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft für die Betriebsstätte (6) (10)
- Schulungsnachweis(e) für die verantwortliche Fachkraft für die Betriebsstätte (NRA-System und allgemein)
- Nachweis über die Qualifikation der weiteren Fachkraft für die Betriebsstätte (sofern vorgesehen) (6) (10)
- Schulungsnachweis(e) für die weitere Fachkraft für die Betriebsstätte (NRA-System und allgemein) (sofern vorgesehen)
- Nachweise über die Qualifikation der zusätzlichen Fachkraft für die Betriebsstätte (3) (6) (11)
- Abtretungserklärung des bisherigen Anerkennungsinhabers (12)
- Übernahmeerklärung des neuen Anerkennungsinhabers (12)

## 8. Verpflichtungen

Die „Richtlinien für die Anerkennung von Errichterunternehmen für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (NRA)“, VdS 2133, die zugehörige Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, VdS 3177, habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als Vertragsbestandteil an.

- Wir willigen ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Daten erhebt, verarbeitet, nutzt, in einem Verzeichnis führt und die Anerkennung als Errichterunternehmen Dritten mitteilt.
- Wir willigen ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH uns (auch) auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail) Informationen zu VdS- Zertifizierungs- und Anerkennungsverfahren zukommen lässt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/Unterschrift des Auftraggebers